



EU-Sanktionen gegen Russland

Zusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Zusammenfassung gebe ich Ihnen einige Gedanken und Anregungen zu den Sanktionen der EU gegen Russland mit, die ich auch im entsprechenden YouTube-Video näher ausgeführt habe.

Die Sanktionen gehen aus der [Verordnung \(EU\) 2022/328](#) vom 25. Februar 2022 vor, die die [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) vom 31. Juli 2014 ändert und ergänzt.

I. Sanktionen für Güter und Technologien

Hinsichtlich des Exports von Gütern und Technologien betreffen die Sanktionen die Ausfuhr, Bereitstellung, Weitergabe oder auch schlicht den Verkauf militärischer Güter.

Darüber hinaus umfassen die Sanktionen aber auch Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“): Darunter sind Güter, Technologien und Datenverarbeitungsprogramme (Software) zu verstehen, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

II. Sanktionen für Wertpapiere

Zudem dürfen nach Art. 5 der VO (EU) 2022/328 bestimmte Wertpapiere **nach dem 12. April 2022 nicht mehr gehandelt** werden. Davon erfasst sind sowohl der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wie auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren.



Weiter dürfen ab dem 12. April 2022 bestimmte Wertpapiere auch nicht an europäischen Handelsplätzen notiert werden.



Es handelt sich aber bei weitem nicht um alle Wertpapiere russischer Unternehmen!

Die Sanktionen richten sich hauptsächlich gegen große Unternehmen, die in Branchen wie der Ölraffination oder Erdgasförderung tätig sind und sich mehrheitlich in öffentlicher Inhaberschaft befinden.

III. Sanktionen für Einlagen

Art. 5b der Verordnung sieht zwar weitere Sanktionen gegen Einlagen russischer Staatsangehöriger auf EU-Bankkonten vor.

So dürfen Einlagen mit einem Gesamtwert von mehr als 100.000 € fortan nicht mehr entgegengenommen werden.

Allerdings werden auch diese Sanktionen durch Zusatzregelungen stark abgeschwächt:

- Zunächst gilt dieser Gesamtwert von 100.000 € nicht universal, sondern lediglich pro Kreditinstitut.
- Die Sanktionen gelten nicht für Personen mit einem (un)befristeten Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats.
- Die Sanktionen gelten auch nicht für Einlagen, die für den erlaubten Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und Russland erforderlich sind.
- Darüber hinaus existieren weitere Ausnahmen sowie die Möglichkeit, übersteigende Einlagen von den nationalen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedstaats genehmigen zu lassen.

IV. Besteuerung von Gewinnen im Ausland

Falls Sie in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und in Russland Einkünfte, z.B. aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen, erzielt haben, unterliegen diese Einkünfte grundsätzlich in beiden Ländern der Besteuerung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) mit Russland geschlossen. Danach kann je nach Einkunftsquelle hauptsächlich nach zwei Methoden eine Doppelbesteuerung vermieden werden:



1. Anrechnungsmethode

Nach der Anrechnungsmethode rechnet der Ansässigkeitsstaat (hier Deutschland) die im Quellenstaat (Russland) entfallenden Steuern bei der eigenen Besteuerung an.

2. Freistellungsmethode

Bei der Freistellungsmethode werden Einkünfte aus dem Quellenstaat im Ansässigkeitsstaat von der Besteuerung freigestellt.

Diese Freistellung kann entweder vorbehaltlos oder auch mit Progressionsvorbehalt ausgestaltet sein. In letzterem Fall wären die Einkünfte im Ansässigkeitsstaat weiterhin grundsätzlich steuerfrei. Sie würden aber dennoch zur Festsetzung des Einkommensteuersatzes herangezogen werden.



Vor allem an dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine potenzielle Doppelbesteuerung von Einkünften zu vermeiden.

V. Ergebnis

Angesichts der laufenden Berichterstattung könnte man teilweise davon ausgehen, dass der gesamte Handel mit Russland ausgesetzt sei und mit keinerlei Waren, Dienstleistungen oder Wertpapieren mehr zwischen der Europäischen Union und Russland gehandelt werden dürften.

Im Ergebnis sind die konkreten Sanktionen in der Verordnung deutlich milder ausgestaltet als in der öffentlichen Wahrnehmung. Einige Güter und Technologien dürfen weiterhin importiert und exportiert werden, der Wertpapierhandel ist bei weitem nicht gänzlich unterbunden und auch die Einlagenregelung stellt noch keine allzu harte Sanktionsmaßnahme gegen Russland dar.

Falls Sie in der EU ansässig sind und Ihre Waren oder Dienstleistungen in Russland anbieten oder falls Sie mit russischen Unternehmen im Handelsaustausch stehen, empfehle ich Ihnen angesichts des Damoklesschwerts einer potenziellen Strafbarkeit nach § 18 AWG, im Einzelfall auf eine fundierte Rechtsberatung zurückzugreifen.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Zusammenfassung einen Wegweiser durch das „Dickicht“ der EU-Sanktionen gegen Russland an die Hand gegeben zu haben.



Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden.
Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.